



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer
Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Verbots der Abschiebung
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am 30. April 2010 durch den
Richter am Verwaltungsgericht Karst als Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den
Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. März 2010 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. März 2010, mit dem diese ihren bestandskräftigen Bescheid vom 4. Oktober 2004 um die Androhung der Abschiebung nach Armenien erweitert hat, ist zulässig (vgl. näher zum vorläufigen Rechtsschutz in dieser Fallkonstellation VG Neustadt, Beschluss vom 5. März 2010, 1 L 203/10.NW – juris) und hat auch in der Sache Erfolg.

Insoweit ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abzuwägen, ob das private Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs gegen die Ergänzung der Abschiebungsandrohung oder das öffentliche Interesse an deren sofortiger Vollziehbarkeit überwiegt. Dabei sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs von Bedeutung, wenn das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens eindeutig vorauszusehen ist. Ist der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte nicht besteht. Umgekehrt liegt die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten in der Regel dann im öffentlichen Interesse, wenn sich bereits bei summarischer Prüfung erkennen lässt, dass der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist und der eingelegte Rechtsbehelf in der Hauptsache aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Sind die Erfolgsaussichten offen, so sind die gegenseitigen Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Folgen der Entscheidung gegeneinander abzuwägen.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze überwiegt vorliegend das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung der Klage.

Die Erfolgsaussichten der Klage sind als offen anzusehen. Die Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen Ergänzung der bestandskräftigen Abschiebungsandrohung vom 4. Oktober 2004 um Armenien als Zielstaat hängt maßgeblich davon ab, ob der Antragstellerin dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG droht. Dies lässt sich im vor-

liegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes indessen nicht mit hinreichender Verlässlichkeit klären. Neben mehreren vegetativen Krankheitsbildern attestiert die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. , Koblenz, mit Bescheinigung vom 8. April 2010, dass vor dem Hintergrund einer schweren depressiven Symptomatik im Falle einer Ausweisung der Antragstellerin akute Suizidalität drohe. Diese Befürchtung ist vorliegend nicht ohne weiteres von der Hand weisen; für sie spricht jedenfalls nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Umstand, dass die Klägerin sich ausweislich zweier Bescheinigungen der Rhein-Mosel-Fachklinik vom 23. Februar 2008 und vom 23. Dezember 2008 dort bereits vom 12. Dezember 2007 bis zum 25. Januar 2008 wegen einer „schweren depressiven Episode mit Suizidalität“ und vom 4. bis zum 23. Dezember 2008 wegen einer „rezidivierenden depressiven Störung“ in stationärer Behandlung befunden hat. Ob es sich im Falle einer tatsächlich bestehenden konkreten Suizidgefahr insoweit um ein gerade auf Armenien als möglichen Zielstaat bezogenes und mithin vorliegend berücksichtigungsfähiges Abschiebungshindernis handeln würde oder um ein allein ausländerrechtlich relevantes inlandsbezogenes, lässt sich im Rahmen der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung ebenfalls nicht hinreichend klären.

Bei der sonach erforderlichen Abwägung der Interessen der Beteiligten gegeneinander überwiegen angesichts der im Raum stehenden Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgüter höchstens Ranges die der Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Karst

